

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/10885 –

Studien zur Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der Energiewende kommt der Energieeffizienz und Energieeinsparung eine wesentliche Rolle zu – nicht zuletzt durch die rasant steigenden Importpreise für Kohle, Öl und Erdgas. Doch nicht nur die Bereitstellungskosten sind gestiegen, sondern auch die Menge der verbrauchten Energie in Deutschland. Dabei geht noch immer viel zu viel Energie nutzlos verloren. Energieeffizienz und Energieeinsparung kommen nicht voran.

Nicht zuletzt auch deshalb hat die Europäische Kommission im Sommer 2011 den Entwurf einer Richtlinie zur Energieeffizienz (EED) vorgelegt, über den in den vergangenen Monaten auf EU-Ebene beraten und der letztlich am 11. September 2012 vom Europäischen Parlament verabschiedet wurde und dem Rat in der Fassung vom 21. September 2012 zur Annahme vorliegt (<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/12/pe00/pe00035.de12.pdf>).

Damit verpflichten sich die Staaten der EU bzw. ihre heimischen Energieversorger, unter anderem neue jährliche Energieeinsparungen im Endverbrauchssektor bis zum Jahr 2020 im Schnitt von 1,5 Prozent des gemittelten jährlich Energieabsatzes an Endkunden (mit Ausnahme des Transportsektors) mindestens zu erreichen, wobei in den ersten beiden Jahren eine schrittweise Annäherung an diese Marke oder andere Flexibilisierungen in einem begrenzten Rahmen erlaubt sind.

Bei den Beratungen auf EU-Ebene hatte die Bundesregierung in den vergangenen Monaten entweder gar keine Position aufgrund koalitionsinterner Streitigkeiten, oder sie hatte versucht, gegen die Mehrheit der Mitgliedstaaten Fortschritte bei der Energieeffizienz soweit wie möglich zu verhindern. Es bleibt zu hoffen, dass die Bundesregierung bei der Umsetzung in nationales Recht der Energieeffizienz das gewährt, was ihr gebührt: eine wesentliche Rolle im Rahmen der Energiewende.

1. Wie sieht der weitere Zeitplan zur Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie und der einzelnen Artikel in die nationale Gesetzgebung in Deutschland aus?

Die EU-Energieeffizienz-Richtlinie wurde am 11. September 2012 vom Europäischen Parlament in erster Lesung beschlossen sowie am 4. Oktober 2012 vom Europäischen Rat verabschiedet. Mit Inkrafttreten der Richtlinie beginnt die Frist zur Umsetzung in nationales Recht (18 Monate, in einzelnen Artikeln sind andere Fristen festgelegt).

Die nationale Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie setzt eine sorgfältige Analyse des Richtlinientextes voraus sowie die Ermittlung der erforderlichen Datengrundlagen (unter anderem Identifizierung des unmittelbaren Umsetzungsbedarfs, Prüfung der verschiedenen Umsetzungsoptionen, konkrete Zielfestlegungen etc.). Sobald dies erfolgt ist, wird über das weitere Vorgehen entschieden.

Hinsichtlich der Vorbereitung zur Umsetzung von Artikel 7 der EU-Energieeffizienz-Richtlinie wird gesondert auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 4 verwiesen.

2. Bei welchem Auftragnehmer hat die Bundesregierung die Studien zur Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie, insbesondere zur Berechnung des Einsparziels in Artikel 7 und der Wirkung bestehender Maßnahmen, in Auftrag gegeben, und welche finanziellen Mittel wurden dafür veranschlagt (bitte einzeln aufschlüsseln)?
3. Wann wurden die Studien in Auftrag gegeben, und wann ist mit den Ergebnissen zu rechnen?
4. Wie lautete der konkrete Untersuchungsauftrag, und welche Grundannahmen wurden den Auftraggebern dabei vorgegeben?

Die Fragen 2 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat am 25. September 2012 über die im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingerichtete Bundesstelle für Energieeffizienz ein Kurzgutachten bei der Prognos AG in Auftrag gegeben, mit dem durch eine objektive, wissenschaftlich fundierte Ermittlung der Daten- und Informationsgrundlagen die Entwicklung eines Konzepts für die nationale Umsetzung von Artikel 7 der EU-Energieeffizienz-Richtlinie in Deutschland vorbereitet werden soll.

Artikel 7 der EU-Energieeffizienz-Richtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten sowohl im Hinblick auf die Bestimmung des dort enthaltenen Endenergieeinsparziels als auch im Hinblick auf die Anrechnung von maßnahmeninduzierten Endenergieeinsparungen im Rahmen der Zielerreichung verschiedene Handlungsoptionen. Der Untersuchungsauftrag des Kurzgutachtens beinhaltet vor diesem Hintergrund sowohl die Darstellung dieser verschiedenen Handlungsoptionen und ihrer Folgen für die Berechnung des Endenergieeinsparziels als auch die Bereitstellung einer Datenbasis zur Einsparwirkung von bestehenden und konkret geplanten politischen Instrumenten, die im Rahmen von Artikel 7 Absatz 9 der EU-Energieeffizienzrichtlinie grundsätzlich auf die Zielerreichung anrechenbar sind. Grundlage des Auftrags sind die Vorgaben der EU-Energieeffizienz-Richtlinie sowie die Berechnungen zur Abschätzung der Einsparwirkung von Maßnahmen im Rahmen des 2. Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplans der Bundesrepublik Deutschland.

Die Kosten für das Kurzgutachten belaufen sich auf insgesamt 55 900 Euro netto. Die Ergebnisse des Kurzgutachtens werden für Ende Dezember 2012 erwartet.

Außerdem wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im März 2012 eine Studie an die Sozietät GÖRG vergeben, in der mit Blick auf das Erreichen der klima- und energiepolitischen Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung untersucht wird, wie bestimmte Instrumente und

darauf aufbauend die nationale Gesetzgebung fortentwickelt werden könnten. Darin einbezogen ist auch die Gesetzgebung auf EU-Ebene. Die Vergütung für diese auf ein Jahr angelegte Studie beträgt bis zu 76 160 Euro einschließlich 19 Prozent Mehrwertsteuer.

5. Werden die Annahmen in Primär- oder Endenergie gerechnet (Artikel 7 Absatz 5), und mit welchem Umwandlungsfaktor für elektrische Energie wird dabei konkret gerechnet, und ist dieser Faktor bis 2020 konstant, oder geht die Bundesregierung davon aus, dass sie den im Anhang IV beschriebenen Umrechnungsfaktor zeitlich verändern darf, und welche Anpassungen sind dann geplant?
6. Wie werden hierbei Leitungsverluste, Eigenverbräuche der Kraftwerke, Umwandlungsfaktoren von Kernkraftwerken und Stromaustausch mit Drittländern betrachtet?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Die in Artikel 7 Absatz 5 der EU-Energieeffizienz-Richtlinie aufgeführte Wahlmöglichkeit zwischen Primär- und Endenergie betrifft die konkrete Ausgestaltung eines möglichen Energieeffizienzverpflichtungssystems und ist daher nicht Gegenstand des oben genannten Kurzgutachtens der Prognos AG.

7. Welche Optionen unter Artikel 7 Absatz 2 (25 Prozent Flexibilität) sind Gegenstand der Untersuchung (early actions, Einphasung beginnend mit 1 Prozent usw.), und gibt es hier vorgegebene Annahmen?

Bestandteil des oben genannten Kurzgutachtens der Prognos AG ist die Darstellung der verschiedenen Handlungsoptionen der Mitgliedstaaten und ihrer Folgen für die Berechnung des Endenergieeinsparziels in seinen verschiedenen möglichen Varianten unter Berücksichtigung der Vorgaben von Artikel 7 Absatz 2 der EU-Energieeffizienz-Richtlinie.

8. Sind auch Vorgaben bezüglich anrechenbarer Einsparungen aus Maßnahmen im Verkehrssektor Bestandteil der Abschätzung, bzw. geht die Bundesregierung davon aus, dass diese zur Zielerreichung angerechnet werden können?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Endenergieeinsparungen aufgrund von Maßnahmen im Verkehrssektor im Einklang mit Artikel 7 der EU-Energieeffizienz-Richtlinie stehen und deshalb grundsätzlich auf die Zielerreichung angerechnet werden können. Demzufolge ist die Abschätzung der Einsparwirkung von Maßnahmen aus dem Verkehrssektor auch Bestandteil des oben genannten Kurzgutachtens der Prognos AG.

9. Welche anderen „strategischen Maßnahmen“ werden erfasst, die geeignet sind, neue Einsparungen nach Artikel 7 Absatz 9 zu erzielen, und welche Annahmen werden im Rahmen des Untersuchungsauftrages a priori hierzu getroffen?

Insbesondere

- a) von welcher Baseline wird bei der Förderung der KfW Bankengruppe dabei als Annahme ausgegangen (Volumenausstattung bis zum Jahr 2020, also bis zum Jahr 2015 und darüber hinaus),
- b) von welcher Wirkung (Baseline) von Energie-/CO₂-Steuern, die zu einer Verringerung des Endenergieverbrauchs führen, wird als Annahme ausgegangen,

- c) welche sonstigen Förder- und Finanzierungsinstrumente, und welche steuerlichen Anreize in welchem Volumen werden angenommen?

Die Auswahl der im oben genannten Kurztgutachten der Prognos AG zu betrachtenden „strategischen Maßnahmen“ nach Artikel 7 Absatz 9 der EU-Energieeffizienz-Richtlinie orientiert sich an den im 2. Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan der Bundesregierung aufgeführten und den seit dessen Verabschiedung neu eingeführten oder konkret geplanten Maßnahmen. Die Annahmen für die erfassten Maßnahmen beruhen auf den Vorgaben von Artikel 7 in Verbindung mit Anhang V der EU-Energieeffizienz-Richtlinie sowie ergänzend auf der Methodik und der Fortschreibung der Datengrundlagen des Zweiten Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplans der Bundesregierung zur Berechnung von maßnahmeninduzierten Energieeinsparungen.

10. Geht die Bundesregierung davon aus, dass sie Artikel 7 Absatz 7c auch für den Fall anwenden kann, in dem von der Ausweichklausel des Absatzes 9 Gebrauch gemacht wird, also keine Verpflichtung von Energieunternehmen stattfindet?
11. Ist die Anrechenbarkeit von „early actions“ im Umfang von vier Jahren außerhalb von Artikel 7 Absatz 2 sowie zusätzlichen „late actions“ nach dem 31. Dezember 2020 Gegenstand des Untersuchungsauftrags?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Über den Anwendungsbereich von Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe c der EU-Energieeffizienz-Richtlinie ist die Bundesregierung noch im Gespräch. Vor diesem Hintergrund sind die in Frage 11 genannten Möglichkeiten der Anrechenbarkeit von Einsparungen nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrags des oben genannten Kurztgutachtens der Prognos AG.

12. Inwieweit ist es aus Sicht der Bundesregierung möglich, die Energieeinsparungen, die im Zuge der geplanten Novelle des Spitzenausgleichs dokumentiert werden sollen, als Effizienzverbesserung im Sinne des Artikels 7 der vor wenigen Tagen vom Europäischen Parlament verabschiedeten Effizienzrichtlinie anrechnen zu lassen, und wenn eine Möglichkeit besteht, wird die Bundesregierung diese nutzen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage „Rabatte für die Industrie bei den Energie- und Stromsteuern“ (Bundestagsdrucksache 17/10515) verwiesen.

13. Von welchem Einsparziel bis zum Jahr 2020 nach Artikel 3 der Richtlinie geht die Bundesregierung für die Bundesrepublik Deutschland aus bzw. geht sie davon aus, dass das von der Bundesregierung aufgestellte Einsparziel von 20 Prozent bis 2020 mit einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie erreichbar ist?

Der Umsetzung von Artikel 3 der EU-Energieeffizienz-Richtlinie wird die Bundesregierung im Rahmen der vorgegebenen Umsetzungsfristen der EU-Energieeffizienz-Richtlinie nachkommen.